



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Ausarbeitung

Einzelfragen zu §§ 11 und 11b SGB II

Einzelfragen zu §§ 11 und 11b SGB II

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 – 048/24
Abschluss der Arbeit: 10. September 2024
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Das Zuflussprinzip nach § 11 SGB II	4
2.1.	Die gesetzgeberische Entwicklung	4
2.1.1.	Zuflussprinzip im Sozialhilferecht	5
2.1.2.	Die Einführung des SGB II	6
2.1.3.	Gesetzliche Normierung des Zuflussprinzips im SGB II	7
2.1.4.	Aktuelle Gesetzeslage seit der Einführung des Bürgergeldes am 1. Januar 2023	8
2.2.	Rechtliche Folgen verspätet zufließender Einnahmen	9
2.3.	Praktische Umsetzung durch die Bundesagentur für Arbeit	11
3.	Einkommensminderung durch Steuernachzahlungen	12
3.1.	Aktuelle Rechtslage	12
3.2.	Praktische Umsetzung durch die Bundesagentur für Arbeit	15

1. Einleitung

Diese Ausarbeitung behandelt zwei Einzelfragen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Einkommen bei der Berechnung des Bürgergeldes. Im ersten Teil geht es um das sogenannte Zuflussprinzip, im zweiten Teil um die Berücksichtigung von Steuernachzahlungen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) gilt für die Berücksichtigung von Einkommen das sogenannte Zuflussprinzip. Eine Einnahme wird danach in dem Monat zugerechnet, in dem sie zufließt. Eine Zweckbestimmung und der Rechtsgrund bleiben bei der Anwendung des Zuflussprinzips unbeachtlich.¹ Auch bei verspätetem Zugang von Einnahmen werden sie erst im Monat des tatsächlichen Zugangs als Einkommen gewertet. Dies kann bei den Leistungsberechtigten vor allem dann zu finanziellen Engpässen führen, wenn es sich bei Einkommen, das einmalig oder in einem bestimmten Monat zufließt, um eine Nachzahlung für einen längeren Zeitraum handelt und diese Zahlungen nicht der Deckung des laufenden Lebensunterhalts, sondern zum Ausgleich besonderer Ausgaben dienen sollen. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich der erste Teil der Ausarbeitung mit der Entwicklung der Rechtslage um das Zuflussprinzip und den damit zusammenhängenden Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz.

Werden Steuererstattungen ausgezahlt, sind diese nach dem Zuflussprinzip wie andere zufließende Einnahmen als leistungsminderndes Einkommen zu berücksichtigen.² Umgekehrt werden aber Steuernachzahlungen, die vom Leistungsberechtigten zu erbringen sind, nicht vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt, sondern als gewöhnliche Schulden behandelt,³ was ebenfalls zu Lasten der Betroffenen geht. Diese müssen die Nachzahlung aus ihren Grundsicherungsleistungen bzw. aus ihrem Einkommen aufbringen. Dieser Betrag steht dann für den Lebensunterhalt nicht mehr zur Verfügung. Mit diesem Spannungsverhältnis beschäftigt sich der zweite Teil dieser Ausarbeitung.

2. Das Zuflussprinzip nach § 11 SGB II

2.1. Die gesetzgeberische Entwicklung

Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Aus dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG folgt ein Auftrag an den Gesetzgeber, die wirtschaftliche Existenz und die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben derjenigen zu sichern, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder

1 Schmidt/Lange in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 11 Rn. 35; BSG, Urteil vom 30. Juli 2008 – B 14 AS 43/07 R – BeckRS 2008, S. 58398, Rn. 25.

2 BSG, Urteil vom 30. September 2008 – B 4 AS 29/07 R – BSGE 101, 291 – juris Rn. 11.

3 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Oktober 2020 – L 9 AS 785/20 – juris Rn. 35; Becker in: Beckscher Kurzkommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 11b SGB II Rn. 5.

Vermögen decken können, mithin hilfebedürftig sind.⁴ Dieser Auftrag wurde zunächst durch die bedarfsabhängigen Unterstützungsleistungen der Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) und durch das Grundsicherungssystem der Sozialhilfe (unabhängig von einer vorhergehenden Beschäftigung) umgesetzt.

2.1.1. Zuflussprinzip im Sozialhilferecht

Während bei der früheren Arbeitslosenhilfe, die Arbeitnehmern nach Auslaufen ihres Arbeitslosengeldanspruchs bis 2004 als Sozialversicherungsleistung gezahlt wurde, das sogenannte Entstehungsprinzip Anwendung fand, wonach Einkommen und Leistungen nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung berücksichtigt wurden,⁵ lag dem Sozialhilferecht bereits nach dem bis 2004 geltenden Bundessozialhilfegesetz (BSHG) der Gedanke zugrunde, dass Einkommen, das innerhalb des Bedarfszeitraums zufließt, zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden kann. Tatsächlich zur Verfügung stehendes Einkommen des Leistungsberechtigten ist danach dem jeweils in einem Bedarfszeitraum bestehenden unaufschiebbaren gegenwärtigen Bedarf gegenüberzustellen und zu dessen Deckung zu verwenden (Zuflussprinzip).⁶

§ 76 Abs. 1 BSHG regelte daher, dass Einkommen innerhalb eines Bedarfszeitraums bei der Berechnung der Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen war, da im Bedarfszeitraum in dieser Höhe keine Hilfebedürftigkeit bestand. Was unter dem Bedarfszeitraum zu verstehen ist, wurde weder gesetzlich noch in der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG§76DV⁷) normiert. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) war auf den Kalendermonat abzustellen, denn die Regelleistungen seien als Monatsleistung bemessen. Dies entspreche der Anrechnungspraxis der Sozialhilfeträger und nicht zuletzt knüpfe beispielsweise auch § 3 Abs. 3 Satz 1 BSHG§76DV in Verbindung mit § 76 Abs. 3 BSHG zur Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit an die monatlichen Bruttoeinnahmen an.⁸ Bereits § 3 Abs. 3 Satz 2 BSHG§76DV sah dabei vor, dass einmalige Einnahmen von dem Monat an zu berücksichtigen waren, in dem sie tatsächlich anfielen. Nach der langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kam es für die Berücksichtigung von Einnahmen innerhalb eines Kalendermonats ebenfalls darauf an, dass diese innerhalb dieses Monats zufließen, denn dieser sei der maßgebliche Bezugszeitraum.⁹ Einer aktuellen Notlage wurde ein aktuelles Einkommen gegenübergestellt.¹⁰ Einkommen könne nur bei einer

4 BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, Rn. 132 ff. – NJW 2010, 505.

5 Vgl. dazu Marx, Stefan, Das Entstehungsprinzip in der Sozialversicherung - eine Rechtfertigung des Abweichens von steuerrechtlichen Regelungen, NZS 2002, S. 126 ff.

6 BVerwG, Urteil vom 22. April 2004 – 5 C 68/03 – NJW 2004, S. 2608.

7 BGBl. I 1962, S. 692.

8 BSG, Beschluss vom 23. November 2006 – B 11b AS 17/06 B – NZS 2007, S. 388; BVerwG, Urteil vom 22. April 2004 – 5 C 68/03 – NJW 2004, S. 2608.

9 Siehe nur BSG, Beschluss vom 23. November 2006 – B 11b AS 17/06 B – NZS 2007, S. 388; BSG, Urteil vom 11. Februar 1976 – 7 RAr 159/74 – BSGE 41, S. 187.

10 BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1999 – 5 C 35/97 – BVerwGE 108, S. 296.

tatsächlichen Verwendungsmöglichkeit zur Bedarfsdeckung verwendet werden, eine Zweckbestimmung reiche dagegen nicht aus.¹¹

2.1.2. Die Einführung des SGB II

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde zum 1. Januar 2005 das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt, das für erwerbsfähige Hilfebedürftige die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe nach dem BSHG zusammenführte. Das Sozialhilferecht, das seitdem nur noch auf nichterwerbsfähige Hilfebedürftige Anwendung findet, wurde in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII) überführt. Das Zuflussprinzip findet sich hier weiterhin in § 82 Abs. 7 SGB XII.

Die Berechnung des Einkommens erfolgte nach Einführung des SGB II auf der Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – ALG II-V 2004¹²). In § 2 Abs. 2 Satz 1 ALG II-V 2004 in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung in § 13 Nr. 1 SGB II wurde dabei ausdrücklich der Zufluss benannt. Danach waren laufende Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Einmalige Einnahmen waren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ALG II-V 2004 in Verbindung mit § 13 Nr. 1 SGB II von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. In der Verordnungsbegründung wurde unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe Fußnoten 6, 8 und 10) und auf die Rechtslage nach § 3 BSHG§76DV klargestellt, dass Einnahmen immer dann zu berücksichtigen seien, wenn sie tatsächlich oder normativ zufließen. Bei laufenden Einnahmen kam es dabei stets nur auf den tatsächlichen Zufluss an.¹³ § 2 Abs. 3 Satz 2 ALG II-V 2004 enthielt eine Härtefallregelung. Zwar sollte danach eine Leistungszahlung für die Zahl von ganzen Tagen nicht erfolgen, für die rechnerisch die anteiligen Einnahmen den anteiligen Bedarf überstiegen. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ließ jedoch Ermessensspielräume, sodass die Verwaltung in begründeten Einzelfällen hiervon abweichen konnte.¹⁴

2008 trat eine neue ALG II-V¹⁵ in Kraft, die wiederum Einzelfallregelungen enthielt. So bestimmte § 2 Abs. 4 Satz 3 ALG II-V in der Fassung ab 2008, dass einmalige Einnahmen auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen waren, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt war. Es bestand

11 BSG, Urteil vom 30. Juli 2008 – B 14 AS 43/07 R – BeckRS 2008, S. 58398; BVerwG, Urteil vom 24. April 1968 – V C 62.67 – BVerwGE 29, S. 295.

12 BGBl. I 2004, S. 2622.

13 Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 22. September 2004, Entwurf einer Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – AlgII-V), S. 8.

14 Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 22. September 2004, Entwurf einer Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – AlgII-V), S. 9.

15 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – AlgII-V) vom 17. Dezember 2007 – BGBl. I 2007 2007, S. 2942.

somit ein Ermessensspielraum sowohl hinsichtlich des „Ob“ einer Aufteilung als auch hinsichtlich des „Wie“ der Aufteilung, wobei eine Aufteilung und monatlich anteilige Berücksichtigung den Regelfall darstellte.¹⁶

2.1.3. Gesetzliche Normierung des Zuflussprinzips im SGB II

Auf Gesetzesesebene ist das Zuflussprinzip erst seit dem 1. April 2011 normiert¹⁷, die Absätze 2 bis 4 der ALG II-V 2008¹⁸ sind (sukzessive) entfallen. Die Regelung zu den laufenden Einnahmen in § 2 Abs. 2 ALG II-V 2008 wurde in § 11 Abs. 2 SGB II übernommen, § 2 Abs. 4 ALG II-V 2008 zu den einmaligen Einnahmen wurde in § 11 Abs. 3 SGB II modifiziert. Die letzte Fassung des § 11 SGB II bis zum Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes („Bürgergeld-Gesetz“) vom 16. Dezember 2022 am 1. Juli 2023 lautete wie folgt:

„[...] (2) ¹Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. ²Zu den laufenden Einnahmen zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. ³Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) ¹Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. ²Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden. ³Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. ⁴Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.“

Grundlegend in dieser Fassung war die Unterscheidung von laufenden und von einmaligen Einnahmen. Laufende Einnahmen gemäß § 11 Abs. 2 SGB II alte Fassung (a.F.) waren solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhten und regelmäßig erbracht wurden, unabhängig davon, ob es sich um die letzte Zahlung einer typischerweise regelmäßig erfolgenden Leistung handelte oder ob sie einmalig nachträglich erbracht wurde.¹⁹ Einmalige Einnahmen nach § 11 Abs. 3 SGB II a.F. wurden dagegen nur einmal gewährt und wurden als Geschehen definiert, das sich seiner Natur nach in einer bestimmten kurzen Zeitspanne abspielte und im Wesentlichen in einer einzigen

16 Becker in: Beckscher Kurzkommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 11 SGB II Rn. 33.

17 Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 in der Form der Bekanntmachung der Neufassung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 13. Mai 2011.

18 Durch das Zwölfte Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022 umbenannt in Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld („Bürgergeld-Verordnung“ – Bürgergeld-V).

19 BSG, Urteil vom 7. Mai 2009 – B 14 AS 4/08 R – BeckRS 2009, S. 72012; Becker in: Beckscher Kurzkommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 11 SGB II Rn. 30.

Gewährung erschöpfte. Zu den einmaligen Einnahmen gehörten gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II a.F. auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wurden; der Rechtsgrund der Zahlung war somit unerheblich.²⁰

Nach § 11 Abs. 2 SGB II a.F. waren laufende Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Dies folgte aus dem Monatsprinzip, welches dem SGB II zugrunde liegt; der Anrechnungszeitraum entspricht hierbei einem Kalendermonat. Da das Arbeitslosengeld bzw. das Bürgergeld das Existenzminimum sicherstellen soll, entfällt die Hilfebedürftigkeit nach §§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 9 SGB II in der Höhe, in welcher dem Berechtigten zusätzliches Einkommen tatsächlich zur Verfügung steht.

Für einmalige Einnahmen galt grundsätzlich ebenfalls das Zuflussprinzip. Ausnahmsweise wurden diese allerdings erst im Folgemonat des Zuflusses berücksichtigt, wenn für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden waren, § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II a.F. Außerdem waren Einnahmen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II a.F. auch dann nicht im Monat des tatsächlichen Zuflusses zu berücksichtigen, sondern auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen, wenn der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in nur einem Monat entfallen wäre.

2.1.4. Aktuelle Gesetzeslage seit der Einführung des Bürgergeldes am 1. Januar 2023

Zum 1. Januar 2023 wurde das Arbeitslosengeld II vom Bürgergeld abgelöst. Dabei wurden die Bestimmungen zur Einkommensanrechnung nach dem Zuflussprinzip verändert. § 11 SGB II lautet aktuell wie folgt:

„[...] (2) ¹Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. ²Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden.

(3) Würde der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in diesem Monat entfallen, so ist diese Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen.“

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II sind Einnahmen im Allgemeinen im Zuflussmonat zu berücksichtigen, die Unterscheidung in laufende und einmalige Einnahmen entfällt. Es gilt für alle Einnahmen das Zuflussprinzip. Sie sind in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen, also tatsächlich als bereites Mittel zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen.²¹ Eine Verteilung auf verschiedene Monate ungeachtet des Zeitpunkts des Zuflusses, wie sie nach alter Rechtslage für einmalige Einnahmen vorgesehen war, erfolgt nach § 11 Abs. 3 SGB II nur noch bei Nachzahlungen, wobei die Einordnung als einmalige oder laufende Einnahme wiederum unbeachtlich ist.

20 Becker in: Beckscher Kurzkommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 11 SGB II Rn. 31.

21 Schmidt/Lange in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 11 Rn. 35.

Eine Nachzahlung ist eine Einnahme, die in einem anderen Monat zufließt, als sie aufgrund der Fälligkeit des Anspruchs hätte zufließen sollen.²²

2.2. Rechtliche Folgen verspätet zufließender Einnahmen

Das Zuflussprinzip dient zunächst der Unterscheidung von Einkommen und Vermögen: Es ist anhand des Zeitpunkts abzugrenzen, zu welchem dem Leistungsberechtigten Mittel zufließen (sogenannte bereite Mittel). Bei einem Zufluss vor der (ersten) Antragsstellung liegt Vermögen vor; alles, was später zufließt, ist Einkommen, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt (sogenannter normativer Zufluss).²³ Eine solche abweichende normative Beurteilung ergibt sich beispielsweise im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Tritt der Erbfall und damit der Übergang des Vermögens als Ganzes auf den Erben vor der (ersten) Antragsstellung ein, so handelt es sich um Vermögen des Erben, auch wenn dieses zum Beispiel aufgrund eines Auseinandersetzungsbedarfes noch nicht als bereites Mittel zur Verfügung steht.²⁴

Liegt eine Einnahme vor, dient das Zuflussprinzip schließlich der Bestimmung des Anrechnungszeitpunktes, es wird unabhängig von einem etwaigen Verschulden angewendet. Kommt es also erst im Folgemonat nach dem Entstehen eines Anspruchs zu einer Auszahlung und damit einem Zufluss, erfolgt auch die Berücksichtigung dieser Einnahme als Einkommen erst im Folgemonat unabhängig davon, ob die Zahlungsverzögerung aus der Sphäre des Leistungsberechtigten stammt oder nicht.

Ein Zufluss einer Einnahme erst im Folgemonat wirkt sowohl nach alter (vor dem Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes) als auch nach neuer Rechtslage im Folgemonat grundsätzlich leistungsmindernd. Eine unterschiedliche Behandlung ergibt sich lediglich bei Nachzahlungen in Form laufender Einnahmen. Nach aktueller Fassung ist eine Verteilung der Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten vorzunehmen, falls durch die Berücksichtigung im Zuflussmonat der Leistungsanspruch entfallen würde, § 11 Abs. 3 SGB II. Nach alter Rechtslage wären diese zwar als laufende Einnahmen im Zuflussmonat zu berücksichtigen, § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II a.F., sie werden allerdings in § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II a.F. als einmalige Einnahmen fingiert. Dies hat zur Folge, dass verzögerte Auszahlungen erst in einem Folgemonat nach alter und neuer Rechtslage gleichbehandelt werden; es kommt demnach stets auf die Höhe der Einnahme an.

Bei Nachzahlungen, die die Höhe des Leistungsanspruchs erreichen oder übersteigen, wird somit eine Verteilung der Anrechnung vorgenommen, darunter verbleibt es bei der strengen Anwendung des Zuflussprinzips.

Die Neuregelung des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 SGB II seit 2023, die auch bei einmaligen Einnahmen im Regelfall zu einer Anrechnung im Zuflussmonat und nur im Ausnahmefall einer

22 Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11 - 11b SGB II, Stand 1. Juli 2023, Rn. 11.10; Schwabe in: BeckOGK Sozialrecht, Stand 1. Februar 2024, § 11 SGB II Rn. 69.

23 BSG, Urteil vom 24. Februar 2011 – B 14 AS 45/09 R – ZEV 2011, S. 328; Schwabe in: BeckOGK Sozialrecht, Stand 1. Februar 2024, § 11 SGB II Rn. 25.

24 BSG, Urteil vom 25. Januar 2012 – B 14 AS 101/11 R, Rn. 19 ff. – NJOZ 2012, 1711.

Nachzahlung zu einer Verteilung auf sechs Monate führt, soll gemäß der Gesetzesbegründung der weiteren Entbürokratisierung und Rechtsvereinfachung dienen. Denn zum einen sei die Verteilung für die Verwaltung aufwändig und für die Bürger intransparent, zum anderen sei die Einnahme bei einer Verteilung schnell verbraucht, sodass in den Folgemonaten der Lebensunterhalt auch aufgrund der Anrechnung nicht gesichert sei und aufwändige Darlehenszahlungen nach § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB II erfolgen müssen.²⁵ Die Ausnahme für Nachzahlungen in Absatz 3 sei nötig, um Missbrauch vorzubeugen, indem beispielsweise durch die kumulierte Auszahlung mehrerer Einnahmen in einem einzigen Monat die Einnahmenberücksichtigung ins Leere liefe.²⁶

Sinn und Zweck der Verteilung einmaliger Einnahmen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II a.F. war es unter anderem auch, zu vermeiden, dass durch den Wegfall des Leistungsanspruchs aufgrund einer kompletten Anrechnung der Einnahme in einem einzigen Monat der Krankenversicherungsschutz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) entfiel. Dies wird durch den neuen § 11 SGB II nun nur noch bei Nachzahlungen verhindert, bei normalen (einmaligen) Einnahmen besteht dagegen ein Risiko des Versicherungsschutzverlustes. Das Risiko ist jedoch als gering anzusehen, besteht es doch nur bei erheblichen, über dem Leistungsanspruch liegenden und rechtzeitig ausgezahlten Einnahmen, die zudem bereits im Zeitpunkt der Antragstellung bekannt sein müssten. Denn bei einer rückwirkenden Aufhebung des Leistungsanspruchs aufgrund einer erheblichen Einnahme bleibt der Versicherungsschutz weiter bestehen, § 5 Abs. 1 Nr. 2a HS. 2 SGB V.²⁷

Von der Rechtsprechung wurde bereits früh festgestellt, dass das Zuflussprinzip nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verstößt; es ist keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung eines gleichen Sachverhalts gegeben. Denn Stichtagsregelungen allein verletzen Art. 3 GG grundsätzlich nicht, sofern nicht eine Ungleichbehandlung aufgrund eines der in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Kriterien vorliegt und sie nicht sachwidrig gewählt worden sind.²⁸ Dass die Anrechnung von Einkommen vom Zeitpunkt des Zuflusses abhängt, ist nach der Rechtsprechung unvermeidbare Folge von Stichtagsregelungen und erscheint angesichts der Funktion von Sozialleistungen, monatsweise den jeweiligen Bedarf des Leistungsberechtigten zu decken, auch sachgerecht.²⁹ Es wird dabei nicht unzulässig auf einen zufälligen Zeitpunkt abgestellt, sondern einer aktuellen Notlage ein aktuelles Einkommen gegenübergestellt.³⁰ Bereits in früheren Verfahren wurde erkannt, dass durch das strikte Zuflussprinzip kleinere Ungerechtigkeiten entstehen können. Diese

25 Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 10. Oktober 2022, Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 55, 75.

26 Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 10. Oktober 2022, Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Bundestagsdrucksache 20/3873, Rn. 75; Schmidt/Lange in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 11 Rn. 38.

27 Schwabe in: BeckOGK Sozialrecht, Stand 1. Februar 2024, § 11 SGB II Rn. 67.

28 BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 – B 10 EG 2/18 R – juris Rn. 40; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 20. April 2011 – 1 BvR 1811/08 – juris Rn. 7; Nußberger in: Sachs Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 3 Rn. 113.

29 Landessozialgericht (LSG) Bayern, Urteil vom 19. Dezember 2006 – L 7 AS 80/06 – BeckRS 2009, 55949.

30 BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1999 – 5 C 35/97 – BVerwGE 108, S. 296.

blieben aber hinter dem Interesse der Verwaltungsvereinfachung zurück und müssten daher hingenommen werden.³¹

Im Übrigen unterscheidet sich ein Zufluss im Folgemonat in Bezug auf die tatsächlichen Auswirkungen nicht erheblich von der Situation, dass das Einkommen erst am Ende des Monats zufließt, in dem die Fälligkeit liegt. In beiden Fällen steht dem Leistungsberechtigten während des laufenden Monats das Einkommen nicht zur Verfügung, wird aber im Falle des Zuflusses am Monatsende in diesem Monat angerechnet.³² Auch in diesem umgekehrten Fall wird streng dem Zuflussprinzip gefolgt und daher nicht etwa eine Anrechnung erst im Folgemonat vorgenommen. Unbillige Härten können in beiden Fällen dadurch vermieden werden, dass zur Überbrückung vorübergehend Leistungen als Darlehen erbracht werden können, § 24 Abs. 1 und Abs. 4 SGB II.³³

2.3. Praktische Umsetzung durch die Bundesagentur für Arbeit

Bevor die Unterscheidung in laufende und einmalige Einnahmen mit dem Bürgergeld-Gesetz aufgegeben wurde, wurde die Differenzierung anhand der Art der Vergütung vorgenommen, also danach, ob die Einnahme üblicherweise wiederkehrend geleistet wurde.³⁴ Zunächst wurden einmalige Einnahmen auf einen angemessenen Zeitraum verteilt, wobei dieser nach pflichtgemäßem Ermessen und zwar möglichst kurz festzusetzen war.³⁵ Mit der gesetzlichen Normierung des Zuflussprinzips in § 11 SGB II ab dem 1. April 2011 wurde dieser Ermessensspielraum gestrichen und zwingend eine Verteilung auf sechs Monate festgelegt.³⁶ Allerdings durfte eine Einnahme nur dann bedarfsmindernd berücksichtigt werden, wenn sie „als bereites Mittel geeignet [war], den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken“.³⁷ Diese Einschränkung entfiel mit den Fachlichen Weisungen ab der Fassung vom 7. Februar 2020. Auch wenn bereits ein Verbrauch im Verteilzeitraum eingetreten ist, ist die Einnahme zu berücksichtigen, es ist aber gegebenenfalls eine Darlehenserbringung nach § 24 SGB II möglich.³⁸

Die Anwendung des Zuflussprinzips sowohl in § 11 Abs. 2 und 3 SGB II a.F. (vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes)³⁹ als auch in § 11 Abs. 2 SGB II neue Fassung (n.F.) stellt eine gebundene Entscheidung dar. Der Bundesagentur für Arbeit steht insoweit kein Ermessensspielraum

31 LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. Februar 2007 – L 12 AS 14/06 – BeckRS 2007, S.42217.

32 So zum Beispiel schon in BVerwG, Urteil vom 22. April 2004 – 5 C 68/03 – BVerwGE 120, S. 339.

33 SG Lüneburg, Gerichtsbescheid vom 27. September 2006 – S 25 AS 605/06 – BeckRS 2006, S. 44187.

34 Siehe Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11 - 11b SGB II, Stand 11. April 2011, Rn. 11.7 und Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11 - 11b SGB II, Stand 19. August 2022, Rn. 11.8.

35 Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 SGB II, Stand 20. Februar 2011, Rn. 11.12.

36 Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11 - 11b SGB II, Stand 11. April 2011, Rn. 11.14.

37 Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11 - 11b SGB II, Stand 20. August 2014, Rn. 11.14.

38 Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11 - 11b SGB II, Stand 7. Februar 2020, Rn. 11.15.

39 Siehe hierzu Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11 - 11b SGB II, Stand 19. August 2022, Rn. 11.5, 11.14 und 11.15, die zwingend ausgestaltet sind.

bezüglich der Frage zu, wann sie eine Einnahme anrechnet. Möglichkeiten für Einzelfallentscheidungen bestanden nur bis zum 31. März 2011 (siehe die obigen Ausführungen).

Aufgrund der gesetzgeberischen Abkehr von den Ermessenspielräumen in § 2 Abs. 3 beziehungsweise Abs. 4 ALG II-V 2004 und 2008 können diese auch nicht mehr als Grundlage für eine Härtefallentscheidung herangezogen werden; eine sonstige Härtefallregelung ist nicht gegeben.⁴⁰ Die Verwaltungspraxis der Bundesagentur für Arbeit setzt daher die gebundene gesetzliche Regelung um und nimmt beispielweise nur dann und zwingend eine Aufteilung einer Nachzahlung vor, wenn sonst der Leistungsanspruch im Zuflussmonat entfielen. In den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 SGB II wurde in der Fassung vom 20. Mai 2010 entsprechend auch die Randziffer 11.16 gestrichen, die sich mit der Härtefallregelung beschäftigte.⁴¹

Die aktuellen Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 Abs. 2 SGB II bestätigen die Berücksichtigung von Einnahmen in dem Monat, in dem sie tatsächlich zufließen.⁴² Dies gilt ebenso, wenn der Zufluss vor dem Tag der Antragsstellung im Antragsmonat erfolgt.⁴³

3. Einkommensminderung durch Steuernachzahlungen

3.1. Aktuelle Rechtslage

Eine Steuernachzahlung stellt keinen Bedarf im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II in Verbindung mit den §§ 20 ff. SGB II dar. Bedarf in diesem Sinne meint gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. In Betracht käme lediglich ein Regelbedarf im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB II; der Mehrbedarf nach § 21 SGB II knüpft an bestimmte Personengruppen an.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Aus § 20 Abs. 1 Satz 2 SGB II und der verfassungsrechtlichen Grundlage in Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG, welche ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleisten soll, folgt, dass unter Regelbedarf nur das wirtschaftliche und soziokulturelle Existenzminimum zu verstehen ist.⁴⁴ Insbesondere sind von den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II mithin nur diejenigen umfasst, die von der freien, selbstbestimmten Lebensführung der jeweiligen Person abhängen und nicht die Bedürfnisse, die

40 LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. November 2010 – L 18 AS 1826/08 – FEVS 62, S. 523.

41 Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 SGB II, Stand 20. Februar 2011, Wesentliche Änderungen.

42 Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11 - 11b SGB II, Stand 1. Juli 2023, Rn. 11.5.

43 Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11 - 11b SGB II, Stand 1. Juli 2023, Rn. 11.7.

44 Hannes in: BeckOGK Sozialrecht, Stand 1. Februar 2021, § 20 SGB II Rn. 2, 4.

jedermann notwendigerweise entstehen.⁴⁵ Einkommensteuerzahlungen aus nichtselbständiger Arbeit sind mithin aufgrund der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht nach § 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht umfasst.

Eigenes Einkommen wird gemäß §§ 19 Abs. 3 Satz 1, 11 SGB II angerechnet, wobei vom Einkommen wiederum Absetzbeträge abzusetzen sind, § 11b SGB II. Ein Abzug der Nachzahlung bereits bei der Berechnung des Einkommens scheidet aus. Mit dem Sonderregime des § 11b SGB II werden die dort genannten Beträge erst auf der Stufe der Absetzungen vom Einkommen, nicht bereits auf der Stufe der Einkommensberechnung – wobei bei nichtselbständiger Arbeit gemäß § 2 Abs. 1 Bürgergeld-Verordnung von den Bruttoeinnahmen auszugehen ist – berücksichtigt. Steuernachzahlungen wurden gerade nicht auf das aktuelle Einkommen entrichtet.⁴⁶ Nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II sind von dem anzurechnenden Einkommen auf das Einkommen entrichtete Steuern abzusetzen. Abzugsfähig sind die „entrichteten“, mithin die tatsächlich im Bewilligungszeitraum abgeführten Steuern.⁴⁷ Aus dem Wortlaut „entrichtet“ und dem systematischen Vergleich mit den anderen Nummern des Absatzes 1 („Beiträge“) wird ersichtlich, dass sich der Absetzungsbetrag für die Einkommensteuer auf regelmäßig im Bewilligungszeitraum bezahlte Beträge bezieht, die gar nicht erst zur Verfügung des Berechtigten standen. Es können im Bewilligungszeitraum nur solche zu entrichtenden Steuern vom Einkommen abgesetzt werden, die sich auf dieses im Bewilligungszeitraum erzielte und berücksichtigte Einkommen beziehen.⁴⁸ Veranlagungszeitraum für die Einkommensteuer ist zwar gemäß §§ 25 Abs. 1, 36 Abs. 1 EStG das Kalenderjahr, die Zahlung bzw. Einbehaltung erfolgt jedoch bei nichtselbständiger Arbeit monatsweise in der Erhebungsform der Lohnsteuer, §§ 38 Abs. 1, 38a Abs. 3 EStG. Diese Konnexität zwischen der monatlichen Erhebung und des monatsweisen Einkommens rechtfertigt die fehlende Absetzung einer Nachzahlung.⁴⁹ Eine Steuernachzahlung nach § 36 Abs. 4 EStG bezieht sich auf die Vergangenheit und fällt somit unter sonstige Schulden, die keinen Absetzungsbetrag nach § 11b SGB II darstellen; Sozialleistungen dienen lediglich dazu, eine gegenwärtige Notlage zu beheben, Hilfe ist nicht für vergangene Zeitabschnitte zu gewähren.⁵⁰

45 Hannes in: BeckOGK Sozialrecht, Stand 1. Februar 2021, § 20 SGB II, Rn. 23; BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1997 – 5 C 34/95 – NJW 1999, 738.

46 BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 – B 7 AL 2/04 R – NZS 2005, S. 388.

47 Schwabe in: BeckOGK Sozialrecht, Stand 1. August 2021, § 11b SGB II Rn. 5; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Oktober 2020 – L 9 AS 785/20 – BeckRS 2020, S. 40688.

48 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. Dezember 2018 – L 31 AS 402/18 NZB – juris Rn. 18; Schmidt/Lange in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 11b Rn. 12.

49 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Oktober 2020 – L 9 AS 785/20 – juris Rn. 37.

50 BSG, Urteil vom 30. September 2008 – B 4 AS 29/07 R – NJW 2009, S. 2155, 2157; LSG Sachsen, Urteil vom 10. November 2020 – L 8 AS 701/16 – BeckRS 2020, S. 42951; BVerwG, Urteil vom 13. Januar 1983 – 5 C 98.81 – BeckRS 1983, S. 30428186.

Steuernachzahlungen sind auch nicht unter „die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“ gemäß § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II zu fassen. Denn diese Vorschrift umfasst nur die von Nummer 1 nicht umfassten Steuern, wie die Umsatzsteuer.⁵¹

Eine Steuernachzahlung wird mithin zuungunsten des Leistungsberechtigten nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Demgegenüber werden Steuererstattungen als Einnahme angerechnet und mindern folglich den Leistungsanspruch. Die Einführung des Bürgergeldes hat hieran nichts verändert. Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II a.F. ist eine Steuererstattung als einmalige Einnahme zu behandeln, nach neuer Rechtslage handelt es sich um eine Nachzahlung im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB II. Es gilt somit oben Gesagtes, sodass grundsätzlich eine Anrechnung im Zuflussmonat erfolgt, es sei denn, die Berücksichtigung würde den Leistungsanspruch entfallen lassen. In diesem Fall ist eine gleichmäßige Verteilung auf sechs Monate vorzunehmen, § 11 Abs. 3 SGB II n.F. und § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II a.F.

Dieses Ergebnis folgt aus dem Sinn und Zweck der Regelung des § 11b SGB II, der die bereiten Mittel des Berechtigten ermittelt. Ein Leistungsberechtigter ist dann nicht hilfebedürftig im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II, wenn er aufgrund eines tatsächlich zum Lebensunterhalt einsetzbaren Vermögenszuwachses selbstleistungsfähig ist, mithin der Bedarf durch zur Verfügung stehende Mittel gedeckt werden kann.⁵² Allein die Verpflichtung zur Nachzahlung von Steuern mindert diese bereiten Mittel nicht, sondern erst die spätere Zahlung. Für diese ist der Berechtigte eigenverantwortlich (siehe auch § 20 Abs. 1 Satz 4 SGB II), er muss sein Einkommen auch dann zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage für sich einsetzen, wenn er sich dadurch außerstande setzt, anderweitig bestehende Verpflichtungen zu erfüllen.⁵³ Sozialleistungen dienen lediglich dazu, eine gegenwärtige Notlage zu beheben, Hilfe ist nicht für vergangene Zeitabschnitte zu gewähren.⁵⁴ Die Leistungsgewährung nach dem SGB II soll nur das wirtschaftliche und soziokulturelle Existenzminimum garantieren und nicht der Vermögensbildung oder Schuldentilgung dienen.⁵⁵ Würde die Nachzahlung einkommensmindernd berücksichtigt werden, trüge im Ergebnis der Sozialstaat die Schulden des Leistungsberechtigten.

Die fehlende Berücksichtigung von Steuernachzahlungen belastet den Leistungsberechtigten daher nicht unbillig. Wird eine Steuererstattung vorgenommen, so wurden im Bewilligungszeitraum tatsächlich zu viel gezahlte Steuern je nach Zeitpunkt des Antrags auf Bürgergeld bereits als Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II berücksichtigt und damit eine erhöhte Leistung ausgezahlt, die dem Empfänger zur Verfügung stand. Wird umgekehrt eine Nachzahlung erforderlich, so stand dem Leistungsberechtigten im Bewilligungszeitraum tatsächlich auch ein höheres Einkommen zur Verfügung, aus dem sich die endgültige höhere Einkommensteuer sowie eine geringere Hilfebedürftigkeit und somit eine Überzahlung von Sozialleistungen

51 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Oktober 2020 – L 9 AS 785/20 – juris Rn. 35; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6. April 2023 – L 6 AS 947/22 – juris Rn. 71.

52 Schmidt/Lange in: Luik/Harich, SGB II, 6. Auflage 2024, § 11 Rn. 25.

53 BSG, Urteil vom 19. September 2008 – B 14-7b AS 10/07 R – NZS 2009, S. 634.

54 BVerwG, Urteil vom 13. Januar 1983 – 5 C 98.81 – BVerwGE 66, S. 335.

55 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Oktober 2020 – L 9 AS 785/20 – juris Rn. 37; BSG, Urteil vom 18. November 2014 – B 4 AS 3/14 R – juris Rn. 17.

ergeben. Ein Rückforderungsanspruch seitens der Bundesagentur für Arbeit aufgrund einer Rücknahme des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) besteht aufgrund des Vertrauensschutzes nach § 45 Abs. 2 SGB X nicht immer. Liegt danach ein Grund für fehlendes schutzwürdiges Vertrauen vor, so ist es auch nicht unbillig, dass neben der Rückzahlung zu viel ausgezahlten Bürgergelds auch die Steuernachzahlung zu erfolgen hat.

Sollten sich durch die Steuernachzahlung erhebliche Härten für den Leistungsberechtigten ergeben, so bietet das Steuerrecht mit der Möglichkeit der Stundung nach § 222 Satz 1 Abgabenordnung (AO) bereits ein Mittel zur Abmilderung einer solchen Härte. Im Falle der Unbilligkeit der Einziehung des Steueranspruchs aus persönlichen Gründen im konkreten Einzelfall besteht für die Finanzbehörde außerdem die Möglichkeit eines Erlasses des Anspruchs gemäß § 227 AO.

3.2. Praktische Umsetzung durch die Bundesagentur für Arbeit

§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II hat sich seit dem Inkrafttreten des SGB II nicht verändert, die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind hierzu daher ebenso unverändert.⁵⁶ Eine Einkommensteuererstattung seitens der Finanzverwaltung ist als Einnahme im Sinne des § 11 Abs. 2 SGB II zu berücksichtigen⁵⁷ und zwar gemäß den obigen Weisungen nach den Regelungen des Zuflussprinzips. Gemäß Rn. 11.118 der Fachlichen Weisungen⁵⁸ sind vom Einkommen unter anderem die Lohn- und Einkommensteuer absetzbar. Da die Weisung nur aufzählt, welche Steuerarten von „Steuern“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II umfasst sind, ist hinsichtlich der Absetzung von Steuernachzahlungen davon auszugehen, dass die Praxis der Bundesagentur für Arbeit sich an der ständigen Rechtsprechung orientiert (und eine Absetzung nicht vornimmt).⁵⁹

56 Siehe schon Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11 - 11b SGB II, Stand 11. April 2011, Rn. 11.129 und 11.78, wonach Steuererstattungen als einmalige Einnahmen zu berücksichtigen sind.

57 Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11 - 11b SGB II, Stand 1. Juli 2023, Rn. 11.67.

58 Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 11 - 11b SGB II, Stand 1. Juli 2023, Rn. 11.118.

59 Siehe nur BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 – B 7 AL 2/04 R – NZS 2005, S. 338; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Oktober 2020 – L 9 AS 785/20 – NZS 2021, S. 409; LSG Sachsen, Urteil vom 6. April 2023 – L 7 AS 629/20 – NZS 2024, S. 28; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6. April 2023 – L 6 AS 947/22 – BeckRS 2023, S. 45282.